

<p><b>Satzung</b>  <b>für öffentliche Spiel- und Ballspielflächen</b>  <b>in der Stadt Menden (Sauerland) vom 28.10.98 (30.10.98)</b></p>	<p><b>10.7</b></p>
---	--------------------

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 (1) S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.94 in der am Beschlusstag gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 29.9.98 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Ballspielflächen, welche sich im Gemeindegebiet der Stadt Menden befinden.

## § 2

### Zweck

Spiel- und Ballspielflächen dienen dazu, Kindern und Jugendlichen die für sie wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten.

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Durch dichte Wohnbebauung und Verkehrsführung gehen natürlich entstandene Spielflächen immer weiter verloren. Kreatives Spielen und Ausleben des Bewegungsdrangs erfordern jedoch Raum. Es ist daher u. a. Aufgabe der Stadt, unter den gegebenen Voraussetzungen ausreichend Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen solche Freiräume eine entsprechende Ausstattung, aber auch Erwachsene und Institutionen, die die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und dafür sorgen, dass die Spielmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

## § 3

### Zugang

- (1) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen sich auch Erwachsene auf Spiel- und Ballflächen aufhalten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Auf Spiel- und Ballspielflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Spiel- und Ballspielflächen durch Erwachsene darf die Nutzungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen nicht vereiteln oder mehr als erforderlich beschränken.
- (3) Der Stadtdirektor kann in begründeten Fällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Ballspielflächen und das Zugangsrecht für Erwachsene festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen.
- (4) Darüber hinaus kann der Stadtdirektor bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Spiel- und Ballspielflächen aussprechen.

**§ 4**

**Benutzung**

- (1) Die Nutzung von Spiel- und Ballspielflächen darf der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Folgende Nutzungsarten sind insbesondere nicht gestattet:
  - a) das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden und Katzen
  - b) Das Fahren und Abstellen von PKWs sowie Krafträdern
  - c) das Entzünden offener Feuer (ohne ausdrückliche Genehmigung)
  - d) das Zelten und Nächtigen (ohne ausdrückliche Genehmigung)
  - e) mutwillige Zerstörung, insbesondere das Entfernen, Versetzen, Beschädigen, Beschmutzen und Bemalen der Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und Hinweisschilder
  - f) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, insbesondere Verunreinigungen durch Glas, Lebensmittelreste, Zigarettensammel, Konservendosen, Papier und andere Verpackungsmaterialien sowie das Hinterlassen von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen
  - g) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen (ohne ausdrückliche Genehmigung)
  - h) der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel (insbesondere sonstige nach dem Betäubungsmittelgesetz verbotene Substanzen)
  - i) Ruhestörung zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Menden.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer den in § 4 aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Änderung:**

§ 5 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 21.11.2001 (01.01.2002)